

21.11.88

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über züchterische
und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger
Tiere

KOM(88) 598 endg.; Ratsdok. 9306/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 21. November 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. November 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRÜNDUNG

Die Aufzucht und Erzeugung reinrassiger Tiere ist eine Einkommensquelle für einen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Voraussetzung für zufriedenstellende Ergebnisse in der Tierhaltung ist in hohem Maße die Verwendung reinrassiger Tiere zu Zuchtzwecken.

Im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes und zur Steigerung der Produktivität sind daher in diesem Sektor auf Gemeinschaftsebene vereinheitlichte Vermarktungsvorschriften festzusetzen.

Der beiliegende Vorschlag enthält die Grundregeln zur Verwirklichung der oben genannten Ziele. Er ermächtigt die Kommission, nach Anhörung des Ständigen Tierzuchtausschusses die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über züchterische und genealogische Bedingungen
für die Vermarktung reinrassiger Tiere

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Reinrassige Tiere sind als lebende Tiere in der Liste in Anhang II des Vertrages aufgeführt.

Die Aufzucht und die Erzeugung reinrassiger Tiere nehmen in der Landwirtschaft der Gemeinschaft einen wichtigen Platz ein.

Für die Zucht von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden sind im Gemeinschaftsrahmen besondere Harmonisierungsvorschriften vorgesehen.

Um eine rationelle Entwicklung der Erzeugung von lebenden Tieren sicherzustellen und dadurch die Produktivität dieses Sektors zu steigern, müssen auf Gemeinschaftsebene Vorschriften für die Vermarktung reinrassiger Tiere festgelegt werden.

Die Aufzucht reinrassiger Tiere fügt sich allgemein in den Rahmen der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit. Sie stellt eine Einkommensquelle für einen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung dar und sollte daher gefördert werden.

Die Verwendung reinrassiger Tiere ist in hohem Maße Voraussetzung für zufriedenstellende Ergebnisse in diesem Bereich.

Grundsätzlich darf der innergemeinschaftliche Handel nicht untersagt, eingeschränkt oder behindert werden. Die Verwirklichung des Binnenmarktes aber kann unter bestimmten Umständen eine Harmonisierung insbesondere der Eintragungen in die Stammbücher und der bei der Vermarktung vorzulegenden Bescheinigung erfordern.

Es ist festzulegen, daß die Einfuhr reinrassiger Tiere aus Drittländern nicht unter weniger strengen Bedingungen erfolgen darf als innerhalb der Gemeinschaft.

Für die Anwendung in bestimmten Bereichen sind technische Maßnahmen zu treffen. Zur Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen ist ein Verfahren vorzusehen, das die enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Tierzuchtausschusses regelt -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Verordnung legt die züchterischen und genealogischen Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere, ihrer Spermien, Eizellen und Embryonen fest.
2. Diese Verordnung gilt unbeschadet der im Rahmen spezifischerer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erlassenen Bestimmungen.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) **Reinrassige Tiere:** alle Tiere, die in einem Stammbuch eingetragen oder registriert sind.
- b) **Stammbücher:** sämtliche Bücher, Karteien oder Datenträger,
 - die von einer in einem Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Züchterorganisation oder -vereinigung oder einer Behörde eines Mitgliedstaates geführt werden
 - und
 - in denen Tiere einer bestimmten Rasse eingetragen oder registriert sind.

Artikel 3

Der innergemeinschaftliche Handel mit reinrassigen Tieren, ihren Spermien, Eizellen oder Embryonen darf aus züchterischen oder genealogischen Gründen weder untersagt noch eingeschränkt oder behindert werden.

Artikel 4

Sofern erforderlich, legt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 7 folgendes fest:

- die Zulassungsbedingungen für die Züchterorganisationen und -vereinigungen, die die Stammbücher führen oder anlegen,
- die Kriterien für die Eintragung oder Registrierung in den Stammbüchern,
- die Kriterien für die Zulassung zu Zuchtzwecken und die Verwendung der Spermien, Eizellen und Embryonen,
- die bei der Vermarktung reinrassiger Tiere, ihrer Spermien, Eizellen und Embryonen vorzulegende Bescheinigung.

Artikel 5

Bis zur Anwendung entsprechender Rechtsvorschriften der Gemeinschaft dürfen die Bedingungen, die für die Einfuhr reinrassiger Tier, ihrer Spermien, Eizellen und Embryonen aus Drittländern gelten, nicht vorteilhafter ausfallen als die entsprechenden Bestimmungen für den innergemeinschaftlichen Handel.

Artikel 6

Die Kommission wird von dem Ständigen Tierzuchtausschuß, nachstehend "Ausschuß" genannt, unterstützt.

Artikel 7

Wird auf das Verfahren in diesem Artikel Bezug genommen, so gelten die nachstehenden Bestimmungen:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende nach Maßgabe der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann, gegebenenfalls auf dem Wege der Abstimmung seiner Stellungnahme zu diesem Entwurf ab.

Die Stellungnahme wird im Protokoll schriftlich niedergelegt. Darüber hinaus kann jeder Mitgliedstaat fordern, daß sein Standpunkt in das Protokoll aufgenommen wird.

Die Kommission mißt der Stellungnahme des Ausschusses größte Bedeutung zu. Sie teilt dem Ausschuß mit, auf welche Weise sie dieser Stellungnahme Rechnung getragen hat.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 30. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

10.03.89

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere

KOM(88) 598 endg.; Ratsdok. 9306/88

Der Bundesrat hat in seiner 598. Sitzung am 10. März 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der EG darauf hinzuwirken, daß die Regelung für reinrassige Tiere in der vorgeschlagenen Fassung nicht verabschiedet wird, da dafür weder aus Gründen des öffentlichen Interesses noch aus wirtschaftlichen Gründen ein Bedarf besteht. Diese Regelung betreffe einerseits die Tierarten im Hobbybereich (Hunde, Katzen, Rassegeflügel, Rassekaninchen usw.), andererseits unter den landwirtschaftlich genutzten Tierarten nur die Wirtschaftsgeflügelzucht, deren züchterische Bearbeitung von einigen wenigen kommerziellen Zuchtunternehmen betrieben wird. Eine derartige Regelung würde daher einen Verwaltungsaufwand verursachen, dessen Ausmaß in keiner Weise gerechtfertigt wäre.